

§ 13 Vorsitzender des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein und leitet sie. ²Er handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bei Antritt ihres Amtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten. ²Hierbei hat er ausdrücklich auf die Amtsverschwiegenheit und das Bankgeheimnis hinzuweisen.
- (3) ¹Der Vorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats. ²Er vollzieht die Beschlüsse, die den Vorstand oder Mitglieder des Vorstands betreffen.
- (4) Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden, seinen Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (5) Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht der Sparkasse.
- (6) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Vorstands aus.